

Satzung des Turn- und Sportvereins Aschendorf (Ems) e.V. TUS Aschendorf

- Abschrift -



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Aschendorf (Ems) e.V. (TUS Aschendorf) hat seinen Sitz in Aschendorf (Ems). Der Gründungstag ist der 1. August 1913. Die Vereinsfarben sind gold/blau/gold; das Vereinswappen zeigt den Kirchturm der Amanduskirche Aschendorf vor der Ems. Um das eigentliche Wappen läuft ein roter Balken, in dem der Vereinsname steht. Die Vereinsfarben und das Vereinswappen sind den Farben und dem Wappen der ehemaligen Stadt Aschendorf angeglichen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein will durch Leibesübungen aller Art die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern und pflegen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert die sportliche Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 52 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.

Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht. Jeder Unfall bzw. Schadensfall, der in Zusammenhang mit der Ausübung des Sports im TUS Aschendorf entstanden ist, ist sofort dem Vorstand bzw. dem Sozialwart des Vereins zu melden.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der im § 3 angesprochenen Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von dem satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen.
Diese Abteilungen sind zurzeit:

- a) Abteilung für Turnen
- b) Abteilung für Gymnastik
- c) Abteilung für Leichtathletik
- d) Abteilung für Fußball
- e) Abteilung für Handball
- f) Abteilung für Tischtennis
- g) Abteilung für Schwimmen
- h) Abteilung für Badminton
- i) Abteilung für Volleyball
- k) Abteilung für Karate
- l) Abteilung für Seniorensport
- m) Abteilung für Basketball
- n) Abteilung für Tennis

Die Sonderstellung der Abteilung n) Tennis wird im § 6 a geregelt.

An der Spitze jeder Abteilung steht der Abteilungsleiter.

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin nach den Richtlinien ihres zuständigen Fachverbandes in Unterabteilungen, und zwar:

- 1. Seniorenabteilung
- 2. Jugendabteilung
- 3. Schüler- und Kinderabteilung

An der Spitze der Unterabteilung 1 aller Abteilungen steht der Sportwart. An der Spitze der Unterabteilungen 2 und 3 steht der Jugendsportwart. Diese Sportwarte regeln mit den Abteilungsleitern a) bis n) alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben (Tennis nur nach den Bestimmungen dieser Abteilung).

§ 6a Sonderstellung der Abteilung Tennis

Die Abteilung Tennis gehört dem Verein unter besonderen Bedingungen an:

- a) Die Tennisabteilung wählt auf ihrer Abteilungsversammlung einen eigenen Vorstand, der die Rechte und Pflichten analog denen des Vereinsvorstandes ausübt. Die Zusammensetzung des Vorstandes bleibt der Abteilung vorbehalten. Der Vorsitzende gehört als Abteilungsleiter dem erweiterten Vorstand des Vereins an (§ 17).
- b) Die Höhe der Beiträge für die Tennisabteilung wird auf der Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Abteilung führt pro Mitglied einen Beitrag ab, der vom Vorstand des Vereins und dem Vorstand der Abteilung festgesetzt wird.
- c) Der Vorstand des Vereins wird zu allen Abteilungsversammlungen eingeladen und kann dort das Wort ergreifen.
- d) Der Abteilung ist es freigestellt, sich einen eigenen Namen zu geben. In diesem Namen muss die Bezeichnung des Vereins (TUS Aschendorf) enthalten sein.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Betragsbefreiung erteilt wurde.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Bei aktiven Sportlern ist der zuständige Abteilungsleiter mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder der gröblich und schuldhaft versetzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen diesen Ausschluss kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen zu turnen, Sport zu treiben oder sich zu betätigen (Sonderstellung Tennis, § 6a), alle Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen und Wahlen (in Ausnahmefällen auch an Sitzungen) teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ämter des Vereins wählbar.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der vorgenannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins gemäß § 2 zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten den Entscheidungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

ORGANE DES VEREINS

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,

- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Zusammentreffen im Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben ein Stimmrecht. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben.

Sie muss den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von dem Geschäftsführer zu beurkunden (§ 16 II 4).

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendsportwart,
- g) der Frauenwartin,
- h) dem Turnwart,
- i) dem Fußballobmann.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

I. Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins gegen Sportunfälle zu versichern. Der erweiterte Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern und Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
2. Der Vorstand hat das Recht, mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins zu beschließen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er darf Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung. Bei Mitgliedern des Vorstandes verhängt der Ehrenrat diese Strafe,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
 - e) Ausschluss aus dem Verein (gemäß § 9).

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

II. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke nach Anhörung des Vorstandes.
2. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für die Kassenführung verantwortlich. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Ersten Vorsitzenden, über 300,-- DM nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch anerkannte Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. In seiner Arbeit wird er außer durch seinen gewählten Stellvertreter durch einen Beitrags- und Platzkassierer unterstützt.
4. Der Geschäftsführer erledigt in Zusammenarbeit mit dem Ersten Vorsitzenden den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung verlesen wird.

5. Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen (außer Tennis).

Das Amt des Sportwartes kann von einem Vorstandsmitglied in Personalunion ausgeübt werden.

6. Der Jugendsportwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins beiderlei Geschlechts zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Für ihn gilt das unter Nr. 5 Gesagte ebenfalls, soweit es die Jugendlichen betrifft. Er hat im Zusammenwirken mit den Abteilungs- und Übungsleitern Richtlinien des DSB für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung zugrunde zu legen, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.
7. Die Frauenwartin vertritt die Frauen und Mädchen im Verein. Sie hilft mit, das sportliche Angebot der Frauen und Mädchen im TUS Aschendorf zu erweitern; besonders die Interessen der Damengymnastikgruppen werden von ihr im Vorstand vertreten.
8. Der Turnwart vertritt die in den Turngruppen sich betätigenden Mitglieder und sorgt für den reibungslosen Ablauf und die Ausweitung des Sports im Bereich des Turnens.
9. Der Fußballobmann vertritt die Fußballabteilung in ihrer Gesamtheit. Seine Aufgabe ist es, für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes aller Fußballmannschaften zu sorgen. Im Vorstand vertritt er die Interessen der Fußballabteilung.

Der Sportwart, der Jugendsportwart, die Frauenwartin, der Turnwart und der Fußballobmann pflegen engen Kontakt im sportlichen Ablauf des Übungs- und Punktspielbetriebes, da ihre Aufgaben sich vielfach überschneiden.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vertretern des Geschäftsführers und des Kassenwartes, dem Presse- und Werbewart und allen Abteilungsleitern zusammen.

Die Vertreter des Geschäftsführers und des Kassenwartes und der Presse- und Werbewart werden wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiter (außer Fußballobmann) werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Fußballabteilung schlägt der Mitgliederversammlung einen Fußballobmann vor. Die Wahl bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Innerhalb des erweiterten Vorstandes vertreten je ein weiblicher und männlicher Jugendsprecher die Interessen der Jugendlichen. Die Jugendsprecher haben Stimmrecht bei allen die Jugendlichen betreffenden Abstimmungen. Sie werden auf einer Versammlung der Jugendlichen des Vereins, die vom Jugendwart einberufen und geleitet wird, gewählt.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Übungs- und Trainingsplan anzusetzen, den Ablauf des Sportgeschehens zu organisieren, die Arbeit zwischen den Abteilungen zu koordinieren und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Anmerkung: Die Gliederung der einzelnen Abteilungen und die Besetzung der Ämter und Funktionen wird abteilungsintern geregelt. Die Ämterbesetzung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Abteilungsleiter und ihre Helfer sollten jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand des Vereins wird zu allen Abteilungsversammlungen eingeladen und erhält wie die angehörigen der Abteilung Stimmrecht (außer Tennis).

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat kann sowohl von den Vorstandsmitgliedern als auch von Vereinsmitgliedern angerufen werden.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz mit bindender Kraft über die vom Vorstand verhängten Strafen. Diese Entscheidung ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die verhängte Strafe – Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung – (§ 16 I) gilt, bis eine endgültige Entscheidung von der Mitgliederversammlung herbeigeführt wird.

Bei Ehrungen muss der Ehrenrat gehört werden.

§ 20 Die Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kasse bis ins einzelne zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzulegen und in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Ehrenrat, der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sollte nach zweimaliger Ladung keine Mehrheit erreicht werden, ist der Erste Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt.

Über sämtliche Versammlungen hat der Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 22 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch mal zu

wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Sportbund zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17 Absatz 3 Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.